

# Denn brieffe vnd sigil geloubet man gern ...<sup>1</sup>

Versuch eines Siegelnachweises am Beispiel der Gemeinde Hausen im Wiesental  
(Landkreis Lörrach)

... als vielgestaltige Zeichen privaten oder staatlichen Anspruchs

„Fahnen und Flaggen, Grenzsteine und -pfähle, Siegel und Wappen begegnen jedermann als vielgestaltige Zeichen privaten oder staatlichen Anspruchs. Sie gestatten eine schnelle Orientierung am geschichtlichen Werdegang eines Ortes, einer Landschaft oder eines Geschlechtes, bieten aber auch dem Bewohner oder Besucher einer Region eine gute Gelegenheit zum weiteren Kennenlernen seiner Umwelt, die nicht zuletzt von historischen Voraussetzungen bestimmt ist“.<sup>2</sup>

Am ehesten wird der Bürger wohl bei einer Verlängerung seines Ausweises, bei einer amtlichen Beglaubigung oder in Verbindung mit dem Schulzeugnis mit einem Siegel in Berührung kommen.

## SPHRAGISTIK – ODER: SIEGEL ALS BEGLAUBIGUNGSMITTEL

Sphragistik (vom griech. sphragis = Siegel) ist die Kenntnis der Siegel (lat. sigillum = *Bildchen*) und insbesondere der Urkundensiegel. Sie bildet eine der Hilfswissenschaften der Geschichte. Untersucht wird dabei die physische Beschaffenheit der Siegel, aus der auf die Zeit der Entstehung oder Anbringung der Siegel geschlossen werden kann. Daneben ist auch die kunsthistorische Entwicklung von Siegeln interessant, die Rückschlüsse auf Kleidung, Bewaffnung und unter Umständen auch auf die *Stadt- und Ortsgeschichte* ziehen lassen. Dort wo Wappen und Herrschersymbole betroffen sind, ergeben sich Überschneidungen zur Heraldik.

Siegel wurden bis zur Erfindung anderer Techniken zum Verschluss von Briefen verwendet. Der Empfänger eines versiegelten Briefes

konnte nur im Fall der Unbeschadetheit des Siegels davon ausgehen, dass dieser nicht bereits zuvor von anderen Personen gelesen worden war. *Wichtiger als diese Verschlussfunktion* ist für die Historiker die *rechtliche Bedeutung von Siegeln*. Während des Mittelalters entwickelte sich die Besiegelung zur wichtigsten rechtlichen Form der Beglaubigung



*In vielen Bereichen der Geschichte ist das örtliche Rathaus die erste Anlaufstelle für Auskünfte und Nachforschungen im Gemeindearchiv. Die Abbildung zeigt das Rathaus in Hausen im Wiesental in der Bahnhofstraße 9, nach einer Kohlezeichnung von Martin Kaiser. Bildvorlage des Verfassers*

gung von Dokumenten: Ein Geschäft galt erst dann als abgeschlossen, wenn die Vertragspartner die Vertragsurkunden besiegelt hatten.

Jedes Dokument<sup>3</sup>, das Anspruch auf Rechtmäßigkeit oder auch nur auf Glaubwürdigkeit erhebt, bedarf einer Beglaubigung. Durch sie verbürgt sich der Verfasser für den Inhalt, der Schreiber für die Ab- bzw. Niederschrift, der Bearbeiter für seinen Vermerk, oder ein Dritter bestätigt die Echtheit eines Dokuments.

Diese und weitere Anwendungsfälle der Beglaubigung treten auf, seit es schriftlich fixierte Rechtshandlungen beziehungsweise Dokumente anderer Art gibt.

Noch heute werden amtliche Dokumente mit der modernen Form des Siegels – dem Gummistempel – beglaubigt. Auch die Klebe-Plaketten auf unseren Kfz-Kennzeichen können als zeitgenössische Siegel bezeichnet werden.

Die vielfältige Anwendung der Beglaubigung hat eine Reihe von Beglaubigungsmitteln hervorgebracht, die in erster Linie dazu dienen, ihren Inhaber, der mit seiner Person dafür einsteht, eindeutig zu identifizieren. Voraussetzung ist aber die *Beherrschung des Schreibens und Lesens* durch den Anwender und durch diejenigen Personen, die die Beglaubigung akzeptieren sollen. Dementsprechend spielte die Unterschrift im Mittelalter, als diese Fähigkeiten nur in eingeschränktem Maße verbreitet waren, eine untergeordnete Rolle. In dieser Zeit wurden Personen oder Personengruppen in erster Linie mit Hilfe von Zeichen und Symbolen (Wappen, Steinmetzzeichen, Hausmarken, Signete und anderem) identifiziert, die teils allein, teils in Kombination mit dem ausgeschriebenen Namen sowie mit weiteren Angaben benutzt wurden. Hier sind vor allem die Siegel zu nennen, die bereits im Altertum Verwendung fanden und sich neben der Unterschrift (im amtlichen Schriftverkehr gemeinsam mit der Unterschrift als Beglaubigungspaar) bis in die Gegenwart behaupten konnten. Daneben spielten auch die Notariatssignete eine Rolle. Auch in Märchen und Sage erscheint zum Beispiel der Siegelring als Erkennungszeichen oder Botschaft *eines Abwesenden*. Aus dem Siegel entwickelte sich der Stempel als wichtiges Beglaubigungsmittel der Neuzeit.

Seit dem 19. Jahrhundert, vereinzelt auch früher, wurden gekennzeichnete Beschreibstoffe (dazu gehören auch Briefköpfe, Urkundenformulare usw.) verwendet.

Sie geben dem Dokument bereits eine gewisse Echtheitsversicherung, die aber nur in *Verbindung* mit der *eigentlichen Beglaubigung rechtswirksam* ist. Darauf kann an dieser Stelle ebenso wenig eingegangen werden wie auf weitere Formen der Beglaubigung von

Dokumenten, die ohne spezielle Beglaubigungsmittel realisiert wurden. (An dieser Stelle sei auf die Literatur im Anhang dieses Beitrages verwiesen). Die entscheidende Bedeutung der Beglaubigung für die Beweiskraft der Dokumente erklärt, warum die Beglaubigungsmittel stets im Mittelpunkt von *Fälschungsversuchen* standen. Neben der einfachen Unterschriftenfälschung waren dafür vor allem die Siegel prädestiniert. Dabei wurden sowohl Siegelabdrücke und Typare gefälscht wie auch echte Siegel an gefälschten Urkunden befestigt beziehungsweise Siegelstempel missbräuchlich benutzt. Deshalb spielen die Siegel bei der Beurteilung der Echtheit von Urkunden durch die Forschung auch heute eine wichtige Rolle.

## SIEGEL ALS ÄLTESTE BEGLAUBIGUNGSMITTEL

Die Siegel sind die ältesten Beglaubigungsmittel. Seit dem 4. Jahrtausend v. Chr. nachweisbar, spielten sie im Alten Orient und in der Antike eine Rolle. Neben ihrer Hauptfunktion fanden sie als Verschlussmittel und zur Legitimation sowie allgemein als Kennzeichnungsmittel Verwendung. Im Mittelalter wurde das Siegel zum allgemein anerkannten, wichtigsten und lange Zeit nahezu alleinigen Beglaubigungsmittel. Seine Stellung festigte sich derart, dass auch der Aufstieg der Unterschrift in der Neuzeit es nicht völlig verdrängen konnte, sondern im amtlichen Gebrauch das Beglaubigungspaar „*Siegel – Unterschrift*“ entstand.

Seine große Wirkung schöpft das Siegel aus der *Kombination* von *Schrift* und *Zeichen*, wodurch auch der Schriftunkundige in der Lage ist, den Siegelinhaber zu identifizieren. Der Zweck des Siegel ist es, mit Hilfe der vom Typar erzeugten besonderen figürlichen und (oder) inschriftlichen Kennzeichnung den *Willen des Siegelinhabers zu beweisen*.

In Deutschland waren es zuerst die Könige und Kaiser, die Siegel zur Beglaubigung ihrer Urkunden und zum Verschluss ihrer Briefe verwendeten. Ihnen folgten bis zum 12. Jahrhundert die Bischöfe und Reichsfürsten, sodann Domkapitel, Klöster, Städte, und seit dem 13. Jahrhundert benutzten auch Adlige,

Bürger und freie Bauern, weiterhin Kirchen, Universitäten, Hospitäler, Gerichte, Dörfer und Zünfte sowie Ämter und Behörden Siegel.

... ergibt sich aus ihrer Verwendung und aus bestimmten äußeren Merkmalen

Eine Unterscheidung von Siegeln nach verschiedenen Arten ergibt sich aus ihrer Verwendung und aus bestimmten äußeren Merkmalen. Oft erfolgt die Besiegelung der Dokumente je nach ihrer Bedeutung entweder mit dem großen oder dem kleinen Siegel des Ausstellers.

Siegel besitzen nach ihren Bestandteilen und Eigenschaften – ähnlich den Urkunden – *innere und äußere Merkmale* und zusätzlich *konstante* und *variable* Merkmale. Die inneren Merkmale, die die Aussage des Siegels enthalten, das heißt die den Siegelinhaber bezeichnen und die Beglaubigungsfunktion realisieren, sind das Siegelbild und die Umschrift. Äußere Merkmale sind zunächst Form und Größe des Siegels. Diese vier Merkmale sind durch das Typar (Petschaft, Siegelstempel) bestimmt, also konstant. Die weiteren äußeren Merkmale (Material, Farbe, Befestigung, Schutz und Gestaltung der Rückseite) sind variabel, weil sie bei jeder einzelnen Besiegelung erneut entstehen beziehungsweise festgelegt werden.

## SIEGELBILDER

Die auf dem Siegel sichtbare Abbildung besteht in der Regel aus einem Bild, das von der Umschrift umgeben ist. Selten wurden Siegel verwendet, die nur eine Umschrift oder ein Bild zeigen. Die Siegelbilder stellen den Siegelinhaber selbst (*Porträtsiegel*) oder sein Wappen (*Wappensiegel*) dar oder enthalten ein anderes Bild (*Bildsiegel*).

... was auch zu sprachlichen Unklarheiten geführt hat

Im 18. Jahrhundert wurde damit begonnen, gefärbte Siegelstempel direkt auf das Papier zu drücken. Dabei wurden das Siegelbild und die Umschrift, die in das Typar eingetieft sind und auf dem Siegelabdruck erscheinen, weiß auf farbigem Untergrund abgebildet. Die so entstandenen Abdrücke sind *in der*

*Regel undeutlich*, da viele Details nicht sichtbar werden, so dass vor allem das Bild oft nur in den Umrissen erscheint. Um Abbildungen zu erhalten, die den bisherigen Siegelabdrücken qualitativ gleichwertig sind, wurden die Stempel umgekehrt angefertigt, so dass die darzustellenden Teile auf dem Stempel erhaben und auf dem Abdruck farbig und auf weißem Untergrund erscheinen. Damit ist ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Typar und Stempel gegeben. Bereits im 16. Jahrhundert sind vereinzelt Stempel verwendet worden.

Der allgemeine Übergang zur Verwendung von Stempeln begann, als das Aktenwesen soweit ausgebildet war, dass Siegelabdrücke in Lack oder gar Wachssiegel auf den Dokumenten im täglichen Gebrauch nicht mehr verwendet werden konnten. Seitdem haben die Stempel, die zunächst aus den gleichen Materialien wie die Typare, später vorwiegend aus Gummi hergestellt wurden, viele Funktionen der Siegel übernommen, *was auch zu sprachlichen Unklarheiten geführt hat* (zum Beispiel ist das „Dienstsiegel“ einer Institution oder Behörde ein Stempel). Während diese „*Siegel-Stempel*“ in Form und Aufbau an die Siegel anknüpfen, sind die meisten der zu Beglaubigungszwecken benutzten Stempel reine Schriftstempel.

## INFORMATIONEN ZUR KOMMUNALHERALDIK

Die badische Staatsverwaltung hatte seit Ende des 19. Jahrhunderts die Gemeinden immer mehr gedrängt, eigene Wappen zu führen und in den Siegeln als *ihre Kennzeichen* zu verwenden. Das Badische Generallandesarchiv (GLA) in Karlsruhe war gehalten, im Einzelfall entsprechend der Geschichte der Gemeinde und dem heraldischen Herkommen ein stilgerechtes Muster zu entwerfen. Seine Annahme war der Gemeinde vorbehalten. Die Annahme wurde dann dem Innenministerium angezeigt und von diesem – falls nicht wichtige Gründe entgegenstanden – zur Kenntnis genommen.

Die Wappenfähigkeit der Stadt war nie strittig. Beim Dorf wurde sie – je nach *Herrschaftszugehörigkeit* – *lange verneint*. Die

unterschiedliche Behandlung der Gemeinden in der Frage der Führung von Wappen dauerte in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches bis in das 20. Jahrhundert hinein. Erst die Deutsche Gemeindeordnung hat 1935 die Stadtgemeinden und die Landgemeinden insoweit gleichgestellt. Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beruht auf dieser Regelung.

Die Gemeinden dürfen ihre bisherigen eigenen Wappen und Flaggen beibehalten. Doch ist die Führung des Bundeswappens oder von Teilen des Landeswappens nicht gestattet. Einer Gemeinde ohne eigenes Wappen oder mit dem Wunsch nach Änderung des bisherigen kann auf Antrag das Recht verliehen werden, ein neues Wappen und eine neue Flagge zu führen. In heraldischen, historischen und künstlerischen Fragen ist die Stellungnahme der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg zu berücksichtigen.<sup>4</sup>

*Die Verleihung von Wappen und Flaggen* ist keine Maßnahme der Gemeindeaufsicht, sondern ein staatlicher Hoheitsakt. Im Dienstsiegel führt die Gemeinde grundsätzlich ihr eigenes Wappen. Die Gemeinden ohne eigenes Wappen haben als Dienstsiegel das kleine Landeswappen mit dem Namen der Gemeinde als Umschrift.

Hervorzuheben sind die sogenannten „redenden Wappen“. Das Wappenbild spielt hier an auf Namen, Spitznamen, Ereignisse in der Gemeindegeschichte. Wappen, Flaggen und Dienstsiegel sind Hoheitszeichen kommunaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften. In ihnen spiegelt sich der Selbstverwaltungsgedanke wider.

## HISTORISCHE HILFSWISSENSCHAFTEN

Unter anderem zählen die Wappenkunde (*Heraldik*) und die Siegelkunde (*Sphragistik*) zu den historischen Hilfswissenschaften (s. a. A. v. Brandt bei den Literaturangaben).

Bereits im 14. Jahrhundert begannen sich Wissenschaftler für heraldische Fragen zu interessieren und die Systematik des Stoffes zu verfeinern. Die beiden frühesten bekannten Autoren von Texten heraldischen Inhalts waren *Bartolus de Saxoferrato*<sup>5</sup> (ital. *Bartolo de*

Sassoferrato 1313/14 bis 1357), ein Rechtslehrer aus dem italienischen Perugia, und der thüringische Priester *Johannes Rothe* (um 1350 oder 1360 bis 1434). Das erste gedruckte Buch zur Heraldik erschien 1480 in England. Aber erst im 16. und 17. Jahrhundert entwickelte sich eine *wissenschaftliche Heraldik*.

Die Funktion eines Wappens, aber auch allgemeine ästhetische Gesichtspunkte verlangen, dass bei der Gestaltung eine Reihe von Regeln eingehalten werden. So sollte und soll ein Wappen weithin erkennbar und sichtbar sein. In früheren Zeiten war eine Erkennbarkeit über eine Entfernung von 200 Fuß (etwa 65 Meter) vorgeschrieben. Nach den heutigen heraldischen Anforderungen soll ein Wappen auch in verkleinerter Form, zum Beispiel auf einem Ring oder einem Siegel, noch deutlich zu identifizieren sein. Die Heraldik lässt als Grundfarben (Tinkturen) nur sechs Farben zu, die wiederum in „Farbe“ und „Metall“ untergliedert werden. Als Farbe gelten Rot, Blau, Grün und Schwarz, als Metall Gold (im Wappen oft in Gelb dargestellt) und Silber (in der Darstellung oft durch Weiß verkörpert).

Als „redend“ bezeichnet man ein Wappen, wenn es symbolisch den Namen oder die Herkunft seines Trägers wiedergibt. Beispiele hierfür sind der Bär im Berliner Wappen oder das (Hebel-)Haus im Wappen der Gemeinde Hausen im Wiesental. Für die Beschreibung eines Wappens gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Begriffe „rechts“ und „links“ nicht vom Blickpunkt des Betrachters, sondern von dem des Schildträgers aus gelten. Die rechte Seite des Wappens ist also die dem Betrachter zur linken Hand liegende. Mit dieser, auch als „vorne“ bezeichneten Seite beginnt stets die Beschreibung eines Wappens in der Literatur.

## AUS DER GESCHICHTE DER GEMEINDE HAUSEN IM WIESENTAL

Die frühen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Hausen im Wiesental sind ungeklärt, obwohl die hochgerichtlichen Rechte der *Markgrafen von Hachberg* mit einiger Sicherheit auf die *Breisgauherrschaft* und die *Herren von Rötteln* zurückgeführt werden können. Der Ort wurde im Jahre 1362 zum ersten Mal urkundlich erwähnt und kam aus

dem Besitz der Herren von Rötteln an die *Markgrafen von Hachberg-Sausenberg*.<sup>6</sup>

Es gibt Hinweise darauf, dass Hausen im Wiesental *spätestens* 1473 zum *Amtsbereich Schopfheim* gehört hat. Das Markgräflerdorf Hausen im Wiesental war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts dem Röttler Amt unterstellt und gehörte ab 1809 zum Bezirksamt Schopfheim, mit dem es 1938 zum heutigen Landkreis Lörrach kam.

Die Gemeinde Hausen im Wiesental ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim – Hasel – Hausen – Maulburg.<sup>7</sup>

... wird eigens erwähnt,  
dass der Vogt kein Siegel besitze

Ein Gerichts- oder Vogtsiegel konnte bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht festgestellt werden. In Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts wird eigens erwähnt, dass der Vogt kein Siegel besitze. Noch im Jahre 1806 siegelt die Stadt Schopfheim eine die Gemeinde Hausen betreffende Urkunde. Ein Abdruck auf der Huldigungsliste für Großherzog Karl von 1811 zeigt unter der Inschrift „HAVSEN“ auf einem Boden ein Haus mit rauchender Esse (Generalandesarchiv 236/1672). Auch in späteren Stempelabdrucken erscheint dieses Bild. 1902 schlug das Generallandesarchiv als Wappen vor: „*In Gold ein schwarzes Zahnrad*“. Es sollte ein Zeichen für die Eisenindustrie<sup>8</sup> sein, doch die Gemeinde lehnte diesen Vorschlag ab. Seit 1903 erscheint im Siegel das Hebelhaus<sup>9</sup> in verschiedenen Variationen. Das vom Generallandesarchiv in Anlehnung an die von der Gemeinde eingesandten Ansichten des Hebelhauses gestaltete Wappen wird seit 1963 geführt. Die Flagge ist – nach dem Grundsatz *Bild vor Feld* – weiß/grün. Die Wappenbeschreibung lautet seitdem: „*In Grün ein silbernes Fachwerkhäus*“. Das Haus ist als das Hebelhaus anzusehen. Die Entwürfe für das neue Gemeindesiegel bzw. Gemeindewappen stammen von dem Graphiker und langjährigen Gemeinderat *Armand Wilhelm Brendlin* (1910 bis 1984).

## ABBILDUNGEN DER GEMEINDESIEGEL

(chronologisch nach ihrer ermittelten Verwendungsdauer innerhalb des jeweiligen Aufgabengebietes)

## A. Gemeindesiegel



Abb. 2

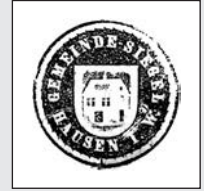


Abb. 3

Der für die Gemeinde Hausen im Wiesental älteste bekannte Siegelabdruck im Generalandesarchiv Karlsruhe stammt aus dem Jahre 1811 und ist in der Abteilung 230 nachweisbar. Es handelt sich um einen Lackabdruck, der unter der Inschrift „HAVSEN“ ein Haus mit rauchendem Kamin auf einem Boden zeigt (GLA 236/1672).

Der Abdruck ist schlecht erhalten, so dass eine Nachbildung nicht angefertigt werden kann und ein Foto auch kein befriedigendes Ergebnis bringen würde.

Bei der Abb. 2 handelt es sich um den Siegelabdruck mit der Inschrift „GEMEINDE HAUSEN“ und dürfte im Zeitraum um 1820 bis ca. 1830/35 verwendet worden sein.

Bei der Abb. 3 handelt es sich um den Abdruck eines Siegels aus Metall (Stempel) mit der Umschrift „GEMEINDE-SIEGEL HAUSEN I. W.“ Vermutlich wurde es von 1835 bis 1880 verwendet, auch als Verschlussiegel für Briefe.

Der Buchstabe (k) in Klammern weist darauf hin, dass neben den großen Dienstsiegeln auch die Form der kleinen Dienstsiegel geführt wurden bzw. noch geführt werden. Nicht bei allen abgebildeten Siegeln wurde auf die Unterscheidungsmerkmale (Buchstaben, Ziffern, Symbole) hingewiesen.

Die beiden Siegelabbildungen 4 und 5 erscheinen auf den ersten Blick bildgleich.

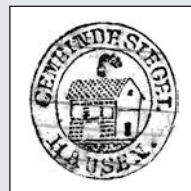


Abb. 4

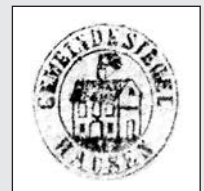


Abb. 5



Doch bei der Abb. Nr. 4 ist die Frontseite und das Dach des Hauses mit schraffierten Backsteinen und Dachziegeln gekennzeichnet. Bei der Abb. Nr. 5 ist auch die Form der ange-deuteten Eingangstüre eine andere. Beide Abdrücke tragen die Umschrift „GEMEINDE-SIEGEL HAUSEN“. Der Rauch aus dem Kamin zieht nach links ab.

Nr. 4 ist für den Zeitraum von 1837 bis 1871 nachweisbar und Nr. 5 für den Zeitraum von 1876 bis 1886 belegt. Bei den Abbildungen Nr. 5 und 6 scheint in der Gemeinde selbst auch die Deutung verbreitet zu sein, dass es sich bei dem jeweiligen Haus im Siegel um die Darstellung des Eisenwerks handelt.

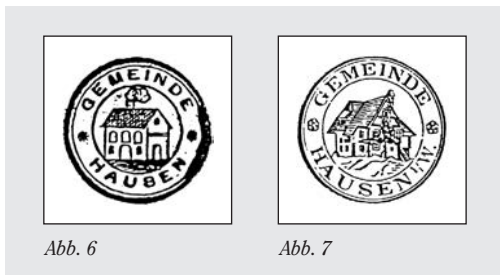


Abb. 6

Abb. 7

Das Siegelbild Nr. 6 ist für die Jahre 1890 bis 1903 nachweisbar. Das Siegelbild (Haus) ist mit Abb. Nr. 5 identisch, trägt jedoch die Umschrift „GEMEINDE HAUSEN“.

Die Beschreibung des Siegelinhabers wird durch zwei Sterne getrennt. Das Siegel mit der Abb. Nr. 7 wurde nach einem Entwurf des Hofgraveurs Klett angefertigt. Verwendet wurde das Siegel zwischen 1903 und 1938. Das Siegelbild zeigt zum ersten Mal symbolisch das Hebelhaus und trägt die Umschrift „GEMEINDE HAUSEN i/W“. Harald Huber (Wappenbuch Landkreis Lörrach, S. 61) schreibt unter anderem: [...] Ab 1903 erscheint im Siegel das Hebelhaus, und zwar in

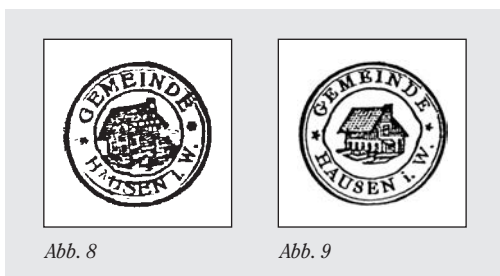


Abb. 8

Abb. 9

verschiedenen Variationen, teils mit davor stehender Tanne [...]. Einen solchen Abdruck konnte ich bisher nicht nachweisen.

Die Gemeindegel Nr. 8 und 9 sind fast bildgleich und tragen die Umschrift „GEMEINDE HAUSEN i. W.“ Das Siegel mit der Abb. Nr. 8 wurde von 1938 bis 1959 und das mit der Nr. 9 von 1959 bis 1963 verwendet.

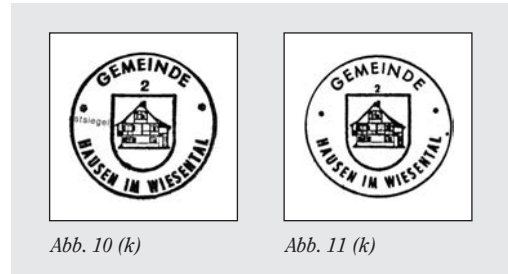


Abb. 10 (k)

Abb. 11 (k)

Nach den neuen Bestimmungen über die Führung und Form von Dienstsiegeln in den 1960er Jahren durften die bildlichen Darstellungen in den Siegeln nicht mehr aus der Perspektive dargestellt werden. Vielmehr mussten die neuen Entwürfe die Abbildung von der Frontseite her zeigen.<sup>10</sup> Aus diesem Grund werden auch in der Gemeinde Hausen im Wiesental seit dem 3. Dezember 1963 neue Dienstsiegel geführt.<sup>11</sup> Die Abb. 10 und 11 sind bildgleich, doch sind die Unterscheidungsnummern „2“ in unterschiedlicher Größe angegeben. Die Siegelumschrift lautet „GEMEINDE HAUSEN IM WIESENTAL“.

## B. Die Gemeinde als Trägerin von Einrichtungen<sup>12</sup>

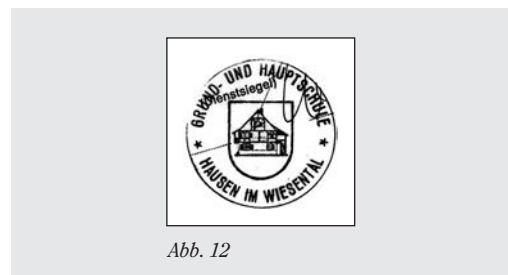


Abb. 12

Mit der Einführung der neuen Gemeindegel für die Gemeinde Hausen im Wiesental im Dezember 1963 wurde auch für die Grund- und Hauptschule ein neues Dienstsiegel mit der Umschrift „GRUND- UND HAUPT-

SCHULE HAUSEN IM WIESENTAL“ in Auftrag gegeben.

### C. Gemeindesiegel für das Ortsgericht<sup>13</sup>



Abb. 13



Abb. 14

Eine besondere Aufgabe kam den Ortsgerichten im damaligen Land Baden zu. Die Ortsgerichte waren Gemeindebehörden. Für jede Gemeinde wurde kraft Gesetzes ein Ortsgericht gebildet. Der Amtsbezirk eines Ortsgerichts fiel mit dem Gemeindebezirk zusammen. Die Ortsgerichte waren örtliche Hilfsstellen der Nachlassgerichte (Amtsgerichte). Ihre Hauptaufgabe war die vorläufige Vornahme von Sicherungsmaßnahmen bei Sterbefällen (Nachlasssicherung). Als Dienstsiegel verwendete das Ortsgericht das Gemeindesiegel. Mit Genehmigung des Justizministeriums konnte auch ein besonderes Dienstsiegel beschafft werden. Das Siegel enthält das Gemeindewappen und die Angabe des Geschäftszweigs mit Ortsnamen, so zum Beispiel für die Gemeinde Hausen im Wiesental „ORTSGERICHT HAUSEN i. W.“ (Abb. 13).

Die Aufgaben der damaligen Ortsgerichte dürfen nicht mit den heutigen Aufgaben der Ortspolizeibehörden in Baden-Württemberg verwechselt werden.

Mit der Einführung der neuen Gemeindesiegel im Dezember 1963 wurde auch ein Siegel mit der Inschrift „GEMEINDEGERICHT HAUSEN IM WIESENTAL“ angefertigt (Abb. 14).

Es muss allerdings angezweifelt werden, ob die Siegelumschrift stimmt und es nicht nach wie vor „ORTSGERICHT HAUSEN IM WIESENTAL“ hätte heißen müssen.

Mit einer Gesetzesänderung im Jahre 1975 wurde die Einrichtung der Ortsgerichte in Baden aufgelöst. Die bisherigen Aufgaben der Ortsgerichte entfielen bzw. wurden organisatorisch nach den für jede Gemeinde geltenden

Aktenplan bzw. Geschäftsverteilungsplan neu verteilt. Somit konnte es zum Beispiel vorkommen, dass die übrig gebliebenen bisherigen Aufgaben des Ortsgerichts bei einer kleinen Gemeinde vom zuständigen Standesamt übernommen wurden aber in einer größeren Gemeinde oder Stadt dem Rechtsamt zugeteilt worden sind.<sup>14</sup>

### D. Gemeindesiegel für das Standesamt<sup>15</sup>



Abb. 15



Abb. 16

Bei den Aufgaben des Standesamtes handelt es sich um so genannte weisungsgebundene Pflichtaufgaben des Bundes. Die Dienstsiegel der Gemeinde tragen das ortsübliche Gemeindewappen mit dem Namen der Gemeinde in der Umschrift und der Zusatzbezeichnung „Standesamt“. Selbstverständlich gab es auch Ausnahmen. Für die Gemeinde Hausen im Wiesental ist ein Siegel für das Standesamt für die Zeit von 1933 bis 1945 nachweisbar (Abb. 15). Das Siegel trägt die Umschrift „Standesamt Hausen (Amt Schopfheim)“; in der Mitte ist der Reichsadler mit dem Hakenkreuz abgebildet. Ab 1947 ist ein Siegel mit der Umschrift „Standesamt Hausen i. W.“ nachweisbar. Als *Siegelbild* ist das *Badische Wappen* dargestellt.<sup>16</sup>

Bis 1963 dürfte das Wappen (Abb. 17) mit der Umschrift „STANDESAMT HAUSEN I. W.“ und dem symbolisch dargestellten



Abb. 17 (k)



Abb. 18 (k)

Hebelhaus Verwendung gefunden haben. Mit der Einführung der neuen Gemeindesiegel gab es 1963 auch einen neuen Entwurf für das Siegel des Standesamtes (Abb. 18). Es trägt die Umschrift „GEMEINDE HAUSEN IM WIESENTAL STANDESAMT“. Der Gemein-denname ist mit zwei Sternesymbolen vom Auf-gabengebiet (Standesamt) getrennt. Das Wappenbild zeigt das Hebelhaus von der Frontseite.

#### E. Gemeindesiegel für weitere Aufgaben der Gemeinde (Auftragsverwaltung)



Abb. 19



Abb. 20

Für die Gemeinde Hausen im Wiesental sind zusätzlich die Siegel mit der Umschrift „GEMEINDE HAUSEN i. W.“ „Ausgabe-stelle der Angestelltenversicherung“ (Abb. 19) und „GEMEINDE HAUSEN i. W.“ „Ausgabe-stelle der Invalidenversicherung“ nachweisbar (Abb. 20). Diese beiden Siegel wurden bis 1963 geführt.

... einen eigenständigen Quellenwert erlangt hat

Abschließend kann festgestellt werden, dass das Siegel neben der Beglaubigungsfunktion als Werk der Kleinplastik einen eigenständigen Quellenwert erlangt hat, wodurch die Wissenschaft von den Siegeln, die *Sphragistik*, in enge Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten (zum Beispiel der Heraldik, Ikonographie, Symbolik, Paläographie, Epigraphik und nicht zuletzt der Numismatik) getreten ist.

Selbst für die Gemeinde Hausen im Wiesental ist die Entwicklung des Gemein-desiegels im Laufe von gut 200 Jahren recht vielseitig verlaufen.

Eine äußerst enge Verbindung zwischen der Sphragistik und der Heraldik ist auch bei den Siegeln der Gemeinde Hausen im Wiesental mehr als deutlich geworden.

#### Anmerkungen

- 1 Einem Brief und Siegel geben: ihm die größte Gewissheit geben. Die Redensart stammt aus der Rechtssprache. Ein Brief ohne Siegel war als Urkunde *rechtsungültig*; daher die Formel „Brief und Siegel“ als Ausdruck eines *vollgültigen Rechtsanspruchs*. Die Überschrift zu diesem Beitrag ist leicht abgewandelt und im Original zu finden bei Johann Agricola in seinen „Sprichwörtern“ (Nr. 369). Siehe zu dieser Anmerkung auch: Lutz Röhrich, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Band 1, S. 257/258.
- 2 Bernhard Oeschger in der Einleitung zur Buchausgabe: Wappenbuch des Landkreis Lörrach von Harald Huber, Seite 11 bis 21.
- 3 Zum Begriff der „Urkunde“ siehe auch Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band V, Sp. 526 bis 530 und Sp. 574 bis 604 sowie Winfried Hassemer, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, S. 181/182.
- 4 Zum 1. Januar 2005 ist das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz) vom 1. Juli 2004 bildet die Grundlage für eine umfassende Verwaltungsreform. Mit der Eingliederung der unteren Sonderbehörden in die Land- und Stadtkreise ändert sich auch die archivische Zuständigkeit für deren Überlieferung. Zu dieser Verwaltungsreform siehe auch Archivnachrichten Nr. 30, Mai 2005, Seite 7, herausgegeben vom Landesarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart.
- 5 Bartolus des Saxoferrato (1313/14 bis 1357), legendäre Juristengestalt im Spätmittelalter, verfasste den wohl berühmtesten Kommentar zum justinianischen *Corpus iuris civilis*, der noch im 17. Jahrhundert vielfach die *opinio communis* verkörperte. Es war die juristische Epoche der Kommentatoren, die gelehrtes Recht aus dem *Corpus iuris civilis* durch große Kommentare für die Rechtspraxis und Rechtswissenschaft nutzbar machte, eine *Art Transformation* in das geltende Recht. Bartolus war in Literatur und Opernwelt oftmals das Synonym für den Gelehrten und/oder Juristen, etwa ein Bartolo in Rossini's *Barbier von Sevilla*. Zur Person Saxoferratos siehe auch Peter Weimar, Zur Renaissance der Rechtswissenschaft im Mittelalter, S. 338 bis 350.
- 6 Als die Markgrafen von Hachberg-Sausenberg mit Philipp I., dem letzten männlichen Vertreter des Geschlechts, im September 1503 ausstarben, fiel ihr Herrschaftsgebiet im Breisgau an die Markgrafen von Baden, die mit Christoph I. auch Besitz von Schloss Rötteln als dem Hauptsitz der Regierung der oberen Herrschaft ergriffen.
- 7 Die Vertragsunterzeichnung (Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung) erfolgte am 10. Juni 1974.
- 8 Siehe auch „Wappenbuch Landkreis Lörrach“ von Harald Huber, Seite 61/62 mit der Beschreibung des Gemeindegewappens für Hausen im Wiesental und Klaus Schubring: Das markgräfliche Eisenwerk. In: Hausen im Wiesental – Gegenwart und Geschichte, Schopfheim 1985, S. 132 bis 140.



- 9 Beim Hebelhaus handelt es sich um das Elternhaus des alemannischen Dichters, Kalendermannes, Pädagogen und Theologen Johann Peter Hebel (1760 bis 1826). Das Haus wurde 1562 erbaut. Seit 1960 befindet sich in dem Gebäude das Dorf- und Heimatmuseum der Gemeinde Hausen im Wiesental.
- 10 Freundliche Mitteilung des langjährigen Ratschreibers der Gemeinde Hausen im Wiesental, Herrn Amtsrat i. R. Eduard Aucktor, vom 15. Juni 2005.
- 11 Siehe auch Protokoll vom 3. Dezember 1963 über die Vernichtung der bis zu diesem Tag bei der Gemeinde Hausen im Wiesental geführten Dienstsiegel.
- 12 Die Gemeinden und Städte sind auch Träger der gemeindeeigenen Schulen und können für diese Einrichtungen ebenfalls Siegel führen. Andere Einrichtungen der Trägerschaft einer Gemeinde können zum Beispiel Bibliotheken sein.
- 13 Als gesetzliche Grundlage diene in erster Linie das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit – alt Rechtspolizeigesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (GBBl. S. 287). Zur Einrichtung, Gliederung und Aufgaben der Ortsgerichte siehe auch J. Siefert: Die Ortsgerichte in Baden.
- 14 Freundliche Mitteilung von Herrn Stadtamtsrat Werner Meier, Standesbeamter der Stadt Lörrach, vormals Ratschreiber der Gemeinde Maulburg, vom 24. August 2005.
- 15 Neben den weisungsgebundenen Pflichtaufgaben einer Gemeinde gibt es auch Auftragsangelegenheiten für die eine Gemeinde zuständig ist; so zum Beispiel in Sachen Grundbuchamt. In Baden-Württemberg werden die Grundbücher im Bereich der Gemeinden des ehemaligen Landes Baden bei den örtlichen Bürgermeisterämtern (Grundbuchamt) geführt (so genanntes „altes Badisches Rechtsgebiet“). Ausnahmen sind möglich.
- 16 Wenn Wappen nicht gemalt, sondern nur gezeichnet werden, so kann man die Farben des Schildes, der Helmdecken und Helmzier (jedoch nicht des Helmes selbst) durch Schraffierungen ersetzen, d. h. Punkte und Linien verwenden. Die erste Anwendung der heute üblichen Schraffierung findet sich bereits am Ende des 16. Jahrhunderts; vgl. hierzu auch Adolf Matthias Hildebrandt: Wappenfibel, Handbuch der Heraldik, 18. Aufl., S. 44. Im Jahre 1830 wurde das Staatswappen vereinfacht. *Badisches Staatswappen wurde das badische Hauswappen*, nämlich in goldenem Schild der rote Schrägrechtsbalken. Diese Vereinfachung sollte die politische Einheit des Landes betonen. Demnach gilt in der Zeichnung für das badische Wappen (Abb. 16) für die Farbe Gelb die gepunkteten Felder links und rechts vom Balken und für den Balken in Rot schwarze vertikale Linien. Den Wappenschild übernahm nach dem Sturz der Monarchie die Republik Baden. Auch das nach 1945 in der französischen Besatzungszone entstandene Land (Süd-)Baden führte ihn als Staatswappen weiter. Die Landesflagge bestand seit 1891 aus zwei gelben und einem roten Querstreifen von gleicher Breite, siehe auch Harald Huber, Wappenbuch Landkreis Lörrach, S. 157 bis 159.

## Quellen

---

### Ungedruckte

- Unterlagen Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) in Abteilung 236/1672.
- Schriftliche Auskunft des GLA vom 6. Mai 1982 an den Autor, Az. A 3-1858–82.
- Protokoll über die Vernichtung der bis zum 3. Dezember 1963 bei der Gemeinde Hausen im Wiesental geführten Dienstsiegel.

## Verwendete Literatur

---

### A. Archivwesen, Sphragistik und Heraldik

Archivnachrichten: Herausgegeben vom Landesarchiv Baden-Württemberg, Nr. 30, Mai 2005, Seite 7.

Beck, Friedrich und Henning, Eckart (Hrsg.): Die archivalischen Quellen, Eine Einführung in ihre Benutzung, Hermann Böhlau Nachfolger: Weimar 1994, Seite 207 bis 218.

Brandt, Ahasver von: Werkzeug des Historikers, 13. Auflage, Urban-Taschenbücher, Band 33, Kohlhammer: Stuttgart 1992.

Hildebrandt, Adolf Matthias: Wappenfibel, Handbuch der Heraldik, 18. verbesserte und erweiterte Auflage, herausgegeben vom HEROLD, Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften, Degener & Co.: Neustadt an der Aisch 1991, S. 43 bis 46.

Huber, Harald: Wappenbuch Landkreis Lörrach, Verlag des Südkurier: Konstanz 1984.

Röhrich, Lutz: Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, 5. Auflage, HERDER spektrum, 5 Bände, Band 1 (Nr. 5200), Herder: Stuttgart 1994, Seite 257 und 258.

### B. Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft

Gern, Alfons: Kommunalrecht für Baden-Württemberg, begründet von Bernd Reichert, 5. Auflage, Nomos: Baden-Baden 1992, Seite 69.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG): Herausgegeben von Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann und Dieter Werkmüller, Erich Schmidt: Berlin 1998, Band V, Sp. 526 bis 535 und Sp. 574 bis 604.

Hassemer, Winfried: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, JuS-Schriftenreihe, Heft 77, 2. Auflage, Beck: München 1990, S. 181/182.

Siefert, J.: Die Ortsgerichte in Baden, Ein Leitfaden für die Ortsgerichte und öffentlichen Schätzer, C. F. Müller: Karlsruhe 1927.

Sixt, Werner: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag: Stuttgart 1989, S. 60 bis 62.

Weimar, Peter: Zur Renaissance der Rechtswissenschaft im Mittelalter, Bibliotheca Eruditorum, Internationale Bibliothek der Wissenschaften, herausgegeben von Domenico Maffei und Horst Fuhrmann, Keip: Goldbach 1997, Seite 339 bis 350.

### C. (Orts-)Geschichte allgemein und Hausen im Wiesental

Bayer, Erich und Wende, Frank, Wörterbuch zur Geschichte, Begriffe und Fachausdrücke, 5. Aufl., Stuttgart 1995.

Gemeinde Hausen im Wiesental (Herausgeber): Hausen im Wiesental – Gegenwart und Geschichte, Ortschronik, Schopfheim 1985.

Hebelstiftung Hausen im Wiesental (Herausgeber): Dorfmuseum im Heimathaus des alemannischen Dichters Johann Peter Hebel, (Museumsführer), bearbeitet von Bürgermeister i. R. Ernst Hug, Neuaufgabe überarbeitet von Rektor i. R. Gustav Oberholzer, 1976, 2. erweiterte Neuauflage Mai 1987.

Heimgartner, Heinz, Die Burg Rötteln, Ein Führer durch Geschichte und Kunst in Wort und Bild, Schopfheim 1964.

Schubring, Klaus, Das markgräfliche Eisenwerk. In: Hausen im Wiesental – Gegenwart und Geschichte, Schopfheim 1985, S. 132 bis 140.

---

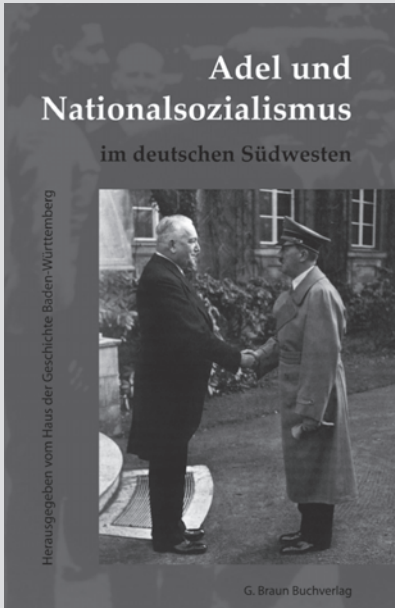
Der Abdruck der Gemeindegel in diesem Beitrag erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Bürgermeisterramt Hausen im Wiesental, Hauptamt, vom 14. Juni 2005.

---

Der Verfasser dankt an dieser Stelle der Leiterin des Hauptamtes der Gemeinde Hausen im Wiesental, Frau Amträtin Andrea Kiefer, Herrn Amträt i. R. Eduard Aucktor, Herrn Stadträt Werner Meier, Leiter des Standesamtes Lörrach, und Herrn Hartmut Sutterer für zahlreiche Anregungen, Auskünfte und ihre freundliche Unterstützung beim Zustandekommen dieses Beitrages.



Anschrift des Autors:  
Elmar Vogt  
Riedackerweg 7  
79688 Hausen im  
Wiesental



## Adel und Nationalsozialismus im deutschen Südwesten

Herausgegeben vom Haus der  
Geschichte Baden-Württemberg

Fallbeispiele dokumentieren adeliges Verhalten zwischen begeisterter Unterstützung für das Regime und Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Das Leben des Hitlerattentäters Claus Graf Stauffenberg und seiner Brüder wird ebenso vorgestellt wie die Karriere von Hitlers Außenminister Konstantin von Neurath.

240 S., 14 s/w-Abb., 13 x 20 cm, broschiert  
ISBN 978-3-7650-8373-0, € 12,90  
Im Buchhandel erhältlich

[www.gbraun-buchverlag.de](http://www.gbraun-buchverlag.de)

[info@gbraun-buchverlag.de](mailto:info@gbraun-buchverlag.de)

**G. BRAUN** BUCHVERLAG